

Haushaltssatzung des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser mit Beschluss vom 11.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	249.763.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	254.446.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	244.663.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	239.728.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	18.986.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.933.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.197.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.310.400 €
nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	272.846.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	271.971.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

5.947.100 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

18.600.500 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- **52,00 v. H.** von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
- **46,00 v. H.** von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **10.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Nienburg, 11.12.2020

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

(Kohlmeier)

Landrat